

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 15 Trudering-Riem**

**Umstufung
einer Teilstrecke des Bekassinenweges**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08258

Anlage:
1 Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15
Trudering-Riem vom 15.12.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 7 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224), muss die Umstufung, durch die eine Straße eine andere Straßenklasse erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als Eigentümerweg gewidmete Strecke des **Bekassinenweges** (Flst. Nr. 487/57 Gemarkung Trudering) zwischen der Sperberstraße (= km 0,000) und 48 m westlich davon (= km 0,048) ist gemäß Artikel 7 BayStrWG zu einem „Beschränkt öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr, Zufahrt (bis 3,5 Tonnen) zu den angrenzenden Grundstücken gestattet“ umzustufen. Die Landeshauptstadt München ist Eigentümerin der Wegefläche, so dass die Straßenklasse angepasst werden muss. Die Absicht der Umstufung wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 30.05.2022 bekannt gegeben.

Die Straßenbaubehörde für die zu umzustufende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Landeshauptstadt München besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Umstufung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Umstufung der bisher als Eigentümerweg gewidmeten Strecke des **Bekassinenweges** zwischen der Sperberstraße (= km 0,000) und 48 m westlich davon (= km 0,048) zu einem „beschränkt öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr, Zufahrt (bis 3,5 Tonnen) zu den angrenzenden Grundstücken gestattet“ wird zugestimmt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Stefan Ziegler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II -24B /34 B / 44B

An das Mobilitätsreferat MOR, MOR GB 2.211

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat – GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2, T21

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.